

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 84

**zum Entwurf eines Kantons-
ratsbeschlusses über die
Aufhebung der kantonalen
Trägerschaft für die Höhere
Fachschule Gesundheit
am Berufsbildungszentrum
Gesundheit und Soziales
in Luzern**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Aufhebung der kantonalen Trägerschaft für die Höhere Fachschule Gesundheit am Berufsbildungszentrum Gesundheit und Soziales in Luzern.

Per 1. Januar 2004 trat das neue schweizerische Berufsbildungsgesetz in Kraft. Gleichzeitig wurden die Berufe des Gesundheitswesens ins schweizerische Berufsbildungssystem integriert. Dadurch wechselte die Zuständigkeit auf nationaler Ebene vom Schweizerischen Roten Kreuz zum Bundesamt für Berufsbildung und Technologie. Dieser Wechsel hatte verschiedene Anpassungen zur Folge. Unter anderem mussten die bestehenden Pflege- und Laborausbildungen auf Diplomstufe in Ausbildungen im Rahmen einer höheren Fachschule umgewandelt werden.

Im Auftrag der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz konzipierten die Kantone Luzern und Zug sowie die Interkantonale Spitex-Stiftung Sarnen im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung die Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz mit den drei Kompetenzzentren in Zug, Luzern und Sarnen. Es zeigte sich bald, dass sich die Rahmenbedingungen der Verwaltungsvereinbarung in vielen Bereichen negativ auswirkten. Davon betroffen ist insbesondere die Schulleitung, weil sie zur Durchsetzung ihres Führungsauftrages in allen wesentlichen Fragen auf Konsens angewiesen ist. Die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz beschloss deshalb, die abgeschlossene Trägerschaftsvereinbarung lediglich als Übergangslösung für die Aufbauphase der Höheren Fachschule Gesundheit Zentralschweiz zu genehmigen und das Projekt einer definitiven Rechtsgrundlage für die Trägerschaft in Auftrag zu geben.

Nach dem schweizerischen Bildungssystem gehören die höheren Fachschulen zu den Einrichtungen der höheren Berufsbildung. Das Führen dieser Schulen gehört nicht zum Kernauftrag des Staates. Seine Aufgabe ist es jedoch, diesen Institutionen die öffentliche Anerkennung zu verschaffen, sie zu beaufsichtigen und ihnen finanzielle Unterstützung zu leisten. Die meisten höheren Fachschulen werden heute von privaten Trägerschaften, häufig von Berufsverbänden, geführt. Nach umfangreichen Abklärungen über mögliche künftige Trägerschaftsmodelle kristallisierte sich die Übertragung der Trägerschaft der Höheren Fachschule Gesundheit Zentralschweiz an die Zentralschweizer Interessengemeinschaft Gesundheitsberufe (ZIGG) als die zukunftsrechteste und sinnvollste Lösung heraus. Die ZIGG hat sich bereit erklärt, die Trägerschaft ab 1. Januar 2010 zu übernehmen und zu diesem Zweck die Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz zu gründen.

Die Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz wird nach den gleichen Prinzipien finanziert, wie sie künftig für alle höheren Fachschulen gelten. Diese basieren auf den drei Pfeilern Pro-Kopf-Finanzierung gemäss den Ansätzen der interkantonalen Fachschulvereinbarung, Schulgelder der Studierenden und allfällige Leistungen der Betriebe. Für den Kanton Luzern fällt damit die bisher geleistete Defizitdeckung für die Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz dahin.

Die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz hat am 21. November 2008 von der vorgesehenen Trägerschaftsübertragung an die ZIGG zustimmend Kenntnis genommen und den Zentralschweizer Kantonen empfohlen, für ihre Lernenden an der HFGZ Pro-Kopf-Beiträge gemäss der Fachschulvereinbarung zu leisten.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Aufhebung der kantonalen Trägerschaft für die Höhere Fachschule Gesundheit am Berufsbildungszentrum Gesundheit und Soziales in Luzern.

I. Ausgangslage

1. Neue Zuständigkeit für die Berufe des Gesundheitswesens

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10) am 1. Januar 2004 wurden die Gesundheitsberufe ins schweizerische Berufsbildungssystem integriert. Damit wechselte die Zuständigkeit für die Berufe des Gesundheitswesens vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) zum Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT). Dieser Wechsel veränderte die Bildungslandschaft im Berufsfeld «Pflege/Betreuung» grundlegend. Die Bildungsgänge der beruflichen Grundbildung und der Tertiärstufe mussten nach den gesamtschweizerischen Vorgaben neu organisiert und strukturiert werden. Die bis anhin im Zuständigkeitsbereich des Schweizerischen Roten Kreuzes gelegenen Ausbildungen Pflegefachfrau/-mann Diplomniveau I und II, welche bei Ausbildungsbeginn ein Mindestalter von 18 Jahren voraussetzten, werden aufgehoben. Sie laufen bis 2010 aus. Auf der Sekundarstufe II wurde die neue Grundbildung Fachangestellte/r Gesundheit geschaffen, die den Einstieg in die Praxis analog den anderen Berufsfeldern direkt nach Abschluss der Volksschule ermöglicht. Die Verantwortung für diesen Beruf wurde einer neuen Organisation der Arbeitswelt, der Zentralschweizer Interessengemeinschaft Gesundheitsberufe (ZIGG), übertragen. Gleichzeitig musste für die Tertiärstufe der Pflege- und Laborausbildungen eine höhere Fachschule geschaffen werden.

2. Konzeption der Höheren Fachschule Gesundheit Zentralschweiz

An ihrer Sitzung vom 6. April 2004 erteilte die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) den Auftrag, die Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz (HFGZ) als eine Schule mit drei Kompetenzzentren in den Kantonen Luzern, Obwalden und Zug zu konzipieren. Vereinbarungspartner waren die Kantone Luzern und Zug sowie die Interkantonale Spitem-Stiftung Sarnen (ISS). Die HFGZ sollte

ihren Sitz am Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe in Luzern haben und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung geführt werden. Unser Rat stimmte dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung am 14. Juni 2005 zu. Auf ein rechtsetzendes Konkordat wurde verzichtet. Im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung sind keine Kompetenzen oder Verantwortlichkeiten an ein interkantonales Gremium oder eine interkantonale Institution delegierbar, wenn dies in der kantonalen Gesetzgebung nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Darum verblieben die drei Kompetenzzentren in der operativen Betriebsverantwortung der Träger.

3. Verwaltungsvereinbarung als Übergangslösung

Es zeigte sich bald, dass die Einschränkungen, welche die Verwaltungsvereinbarung mit sich brachte, die Ausgestaltung einer optimalen Führungsstruktur der HFGZ erschweren. Unter einer Verwaltungsvereinbarung müssen die drei Kompetenzzentren juristisch als separate Einrichtungen geführt werden, die jeweils ihren eigenen Führungsgerümen verantwortlich bleiben. Dies schwächt die Stellung der Schulleitung, da sie so für die Durchsetzung ihres Führungsauftrages in allen wesentlichen Fragen auf Konsens angewiesen ist. Auch der in der Vereinbarung vorgesehene Schulrat kann im Konfliktfall keine verbindlichen Entscheide fällen, sondern ist letztlich ein Verhandlungsgremium mit dem Auftrag, unter den beteiligten Trägern Kompromisse auszuhandeln und diesen dann bei den Vereinbarungspartnern zum Durchbruch zu verhelfen. Davon betroffen sind zentrale Themen wie Budget und Leistungsauftrag, die Personalplanung, der Personaleinsatz und die Personalrekrutierung. Eine Harmonisierung oder gar Vereinheitlichung der personalrechtlichen Anstellungsbedingungen für die drei Kompetenzzentren ist unter diesen Rahmenbedingungen ebenfalls nicht möglich. Die BKZ beschloss deshalb, die am 22. April 2005 abgeschlossene Trägerschaftsvereinbarung lediglich als Übergangslösung für die Aufbauphase der HFGZ zu genehmigen und ein Projekt für eine definitive Rechtsgrundlage für die Trägerschaft der HFGZ in Auftrag zu geben. Die heutige Vereinbarung galt vorerst bis zum 30. September 2009 und wurde von den Vereinbarungspartnern mit Beschluss vom 21. November 2008 bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

4. Evaluation neuer Trägerschaftslösungen

Unter der Federführung der Zentralschweizer Berufsbildungsämterkonferenz (ZBK) wurde eine Projektgruppe eingesetzt, welche sowohl die möglichen Modelle für eine künftige Trägerschaft (privatrechtliche, öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Trägerschaft) als auch die Entwicklungstendenzen unter bildungs-, gesundheits-, staatspolitischen und organisatorischen Aspekten prüfte. Aufgrund der qualitativen Beurteilung der Entwicklungstendenzen und der damit verbundenen Anforderungen sprach sich die ZBK dafür aus, eine Trägerschaft durch den Dachverband der Bran-

che beziehungsweise durch die zuständige Organisation der Arbeitswelt, die Zentralschweizer Interessengemeinschaft Gesundheitsberufe (ZIGG), näher zu prüfen. Die BKZ nahm an ihrer Sitzung vom 6. Februar 2006 vom Bericht der ZBK zustimmend Kenntnis mit der Auflage, dass die ZIGG den Nachweis erbringt, dass sie über die notwendige Professionalität und die entsprechenden Strukturen zur Führung einer höheren Fachschule verfügt.

Im Rahmen der Projektarbeiten wurden auch die Möglichkeiten und Grenzen einer Zusammenarbeit mit Curaviva (Verband Heime und Institutionen Schweiz) zur Schaffung eines tertiären Kompetenzzentrums Gesundheit und Soziales in der Zentralschweiz geprüft. Die Diskussionen zeigten jedoch, dass ein Aufbau der HFGZ mit der ZIGG als Trägerin und parallel dazu eine Strategiediskussion im Bezug auf die Zusammenarbeit der beiden Verbände nicht realisierbar ist. Als künftige Option wird ein solches Kompetenzzentrum jedoch aufrechterhalten.

5. Stiftung als Trägerin der HFGZ

Am 23. Juni 2006 beauftragte die BKZ die ZBK, die Grundlagen für die Übernahme der Trägerschaft für die HFGZ durch die ZIGG im Detail zu prüfen und mit ihr Verhandlungen aufzunehmen. Auch die ZIGG entschied an ihrer Delegiertenversammlung vom 4. Mai 2007, die Übernahme der Trägerschaft verbindlich zu prüfen.

In der Folge prüfte die ZIGG verschiedene Rechtsformen zur Führung der HFGZ und kam zum Schluss, dass eine Stiftung im Vergleich zu anderen Rechtsformen am meisten Vorteile biete. Insbesondere könnten dadurch die mit der Schulführung verbundenen Aufgaben losgelöst von den übrigen Aufgaben der ZIGG als Arbeitgeberorganisation wahrgenommen werden. Die ZIGG beabsichtigt, die Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz (BGZ) zu gründen, welche die strategische Führung der HFGZ wahrnehmen soll. Aufgrund dieser Ausgangslage kam die ZBK mit Bericht vom 6. Februar 2008 zum Schluss, der BKZ definitiv die ZIGG als Trägerin der HFGZ ab 1. Januar 2010 zu empfehlen.

Die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) hat am 21. November 2008 von der vorgesehenen Trägerschaftsübertragung an die ZIGG zustimmend Kenntnis genommen und den Zentralschweizer Kantonen empfohlen, für ihre Lernenden an der HFGZ Pro-Kopf-Beiträge gemäss Fachschulvereinbarung zu leisten.

II. Strategische Positionierung der HFGZ

1. Strategische Stossrichtungen

Mit der Einbindung der Gesundheitsberufe in das Bundesgesetz über die Berufsbildung wurde deren Ausbildungssystematik auf eine neue Basis gestellt. Als Folge davon stellten sich neue Fragen der Bildungsstrategie im Raum Zentralschweiz. Es ist eine Stärke des schweizerischen Berufsbildungssystems, dass die verschiedenen Bildungsangebote in jenen Regionen angesiedelt sind, in denen der entsprechende Wirtschaftszweig markant vertreten ist. Für das Gesundheitswesen trifft dies im Raum Zentralschweiz zweifellos zu. Sämtliche Zentralschweizer Kantone können auf der Sekundarstufe II Ausbildungsplätze für die berufliche Grundbildung anbieten. Für die Bildung auf der Tertiärstufe trifft dies jedoch nicht im gleichen Ausmass zu. Es ist davon auszugehen, dass sich die tertiäre Bildungsstufe im Raum Zentralschweiz auf absehbare Zeit nur halten kann, wenn sie an einem zentralen Ort angeboten und von Studierenden aus der ganzen Region, also aus allen sechs Zentralschweizer Kantonen, besucht wird. Nur so erreicht die Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse und entsprechendes Gewicht auf dem schweizerischen Bildungsmarkt.

Gemäss Systematik des Berufsbildungsgesetzes zählt die HFGZ als höhere Fachschule zu den Einrichtungen der höheren Berufsbildung. Das Führen einer solchen Schule gehört nicht zum Kernauftrag der öffentlichen Hand (vgl. § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005; SRL Nr. 430). So sind denn auch bestehende Einrichtungen der höheren Berufsbildung mehrheitlich in privater Hand, meist in der Trägerschaft von Berufsverbänden (z. B. Hotelfachschule Luzern, Höhere Fachschule für Sozialpädagogik usw.). Sache des Staates ist es, diesen Einrichtungen die öffentliche Anerkennung zu verschaffen, die Aufsicht sicherzustellen und sie mit finanziellen Beiträgen zu fördern. Im Fall der HFGZ sind die Betriebe des Gesundheitswesens und die Gesundheitsdepartemente der Zentralschweizer Kantone als Verantwortliche für die medizinische Grundversorgung in geeigneter Form eingebunden.

2. Angebote auf der Tertiärstufe

Die Ausbildungen an der HFGZ erfolgen nach der neuen Bildungssystematik auf der Tertiärstufe. Dazu gehören die Bildungsgänge der höheren Fachschule und – zukünftig – die Vorbereitungskurse auf Berufs- und höhere Fachprüfungen im Gesundheitsbereich. Sie bauen dabei grundsätzlich auf einer abgeschlossenen Sekundarstufe II auf, im Bereich Pflege insbesondere auf der Ausbildung zum/zur Fachangestellte/n Gesundheit (FaGe). Im Weiterbildungsbereich konzentriert sich die HFGZ auf Nachdiplomstudien und -kurse (z. B. Anästhesie und Intensivpflege) sowie auf weitere Angebote, die einem Bedarf der regionalen Gesundheitseinrichtungen entsprechen. Zu-

dem wird eine enge Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern im Gesundheits- und Sozialbereich der Region Zentralschweiz und darüber hinaus angestrebt.

3. Paradigmenwechsel bei der Berufsbildung im Gesundheitswesen

Mit der Integration der Gesundheitsberufe ins schweizerische Berufsbildungssystem fand ein eigentlicher Paradigmenwechsel statt, der entscheidende Vorteile mit sich bringt. Dank der Anpassungen sind die Gesundheitsberufe heute «kompatibel» mit dem übrigen Berufsbildungssystem, und die Berufstätigen profitieren von vielfältigeren Berufswegen und Karrieremöglichkeiten. Voraussetzung hierzu war, dass die bestehenden Bildungsgänge eindeutig bestimmten Bildungsstufen zugeordnet wurden.

Entscheidend ist jedoch die gestärkte Position der Arbeitswelt im Bereich der gesundheitlichen Berufsbildung. Soll der bisherige Sonderfall Gesundheitswesen überwunden werden, dann müssen die einzelnen Betriebe (Spitäler, Heime, Spitexorganisationen) analog anderen Berufszweigen mehr Verantwortung für die Berufsbildung übernehmen. Dazu gehört auch, dass sie sich verbandlich organisieren und jene Aufgaben gemeinsam wahrnehmen, welche das schweizerische Berufsbildungsgesetz ihnen zuschreibt (vgl. Art. 1 BBG). In der Zentralschweiz hat die ZIGG diese Funktion übernommen. Sie engagiert sich für den Beruf der Fachangestellten Gesundheit, führt die entsprechenden überbetrieblichen Kurse durch und nimmt die Interessen der Zentralschweizer Gesundheitseinrichtungen in Berufsbildungsbelangen auf nationaler Ebene wahr.

Der Paradigmenwechsel bei der Berufsbildung im Gesundheitswesen erforderte von allen Beteiligten viel gegenseitiges Verständnis. Es galt, sich mit einer ganz anderen Bildungstradition auseinanderzusetzen, diese mit Respekt für das Bestehende weiterzuentwickeln und sorgfältig in die bestehende Berufsbildung zu integrieren.

III. Trägerschaftsstruktur

1. ZIGG – Zentralschweizer Interessengemeinschaft Gesundheitsberufe

Die ZIGG ist ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die ZIGG vereinigt als Dachverband der drei Branchenverbände Spitäler/Kliniken, Alters- und Pflegeheime und Spitexorganisationen mehr als 210 Betriebe mit über 19 000 Mitarbeitenden und rund 3000 Ausbildungsplätzen. Sie ist damit eine der wichtigsten und grössten Arbeitgeberorganisationen der Zentralschweiz mit den folgenden Hauptzielen:

- Aufgaben einer Organisation der Arbeitswelt im Sinn der Berufsbildungsgesetzgebung wahrnehmen,
- Berufsbilder in der Praxis umsetzen,
- Nachwuchsförderung, insbesondere in der Berufsinformation und der Nachwuchswerbung, durchführen,
- Zusammenarbeit mit staatlichen und privaten Institutionen im Sinn der Interessenvertretung pflegen.

2. Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz als Trägerin der HFGZ

Als Grundlage und Voraussetzung für die Übernahme der Trägerschaft der HFGZ gründet die ZIGG die Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz (BGZ). Die Stiftung übernimmt die Verantwortung für die Führung der HFGZ. Zwischen dem Kanton Luzern – als schon heute faktischem Träger der HFGZ – und der Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Grundsätze der Stiftungsorganisation sind definiert. Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die strategische Führung der HFGZ und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Stiftungsratspräsident/in,
- 1 Vertretung der Zentralschweizer Bildungsdirektoren-Konferenz (BKZ),
- 1 Vertretung der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK),
- 1 Vertretung delegiert durch den ZIGG-Vorstand,
- 1 Vertretung einer Bildungsinstitution aus dem Tertiärbereich ausserhalb des Gesundheitswesens.

Der Standortkanton Luzern wird entweder den Sitz der BKZ oder der ZGSDK besetzen. Die Stiftungsorganisation sieht neben dem Stiftungsrat und der Schulleitung auch die Möglichkeit der Schaffung von Beiräten vor. Allfällige Beiräte haben die Aufgabe, die Stiftung und die Schule in Bezug auf das Leistungsangebot und dessen bedarfsgerechte Weiterentwicklung fachkompetent zu begleiten und zu unterstützen. Die weitergehende Ausgestaltung der Stiftung liegt im Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrates.

Mit der neuen Bildungssystematik ging die Zuständigkeit für die Bildungsangebote seitens der Kantone von den Gesundheits- zu den Bildungsdepartementen über. Die gesundheitspolitische Verantwortung für die Nachwuchsförderung in den Gesundheitseinrichtungen liegt aber nach wie vor in den Händen der Gesundheitsbehörden. Sinnvollerweise sind die Gesundheits- und Sozialdepartemente der Zentralschweiz deshalb in die Trägerschaft der HFGZ eingebunden.

Mit diesem Modell wird die HFGZ von einer Trägerschaft geführt, die einerseits der Bildungssystematik entspricht und andererseits dem nachweislich vorhandenen höheren öffentlichen Bedarf an Mitplanung und Mitverantwortung Rechnung trägt.

Zudem ist die Arbeitgeberschaft als wichtige Anbieterin der für die Ausbildung nötigen Ausbildungsplätze an einer engen Verbindung mit der Höheren Fachschule Gesundheit Zentralschweiz durchaus interessiert, wie auch die Schule auf die Nähe zu den Betrieben angewiesen ist. Mit der Übernahme der Trägerschaft durch die Stiftung BGZ können zusammengefasst folgende Erfolgsfaktoren gewährleistet werden:

- Die Trägerschaftsstrukturen sind flexibel.
- Die Arbeitgeber sind in die Miterantwortung eingebunden.
- Die Finanzierungsfragen sind geklärt.
- Die nachhaltige bildungspolitische Positionierung der Schule ist gewährleistet.
- Die Nachwuchsförderung und Nachwuchssicherung im Gesundheitswesen in der Zentralschweiz wird mit der HFGZ insgesamt gestärkt.
- Die Berufsbildung im Gesundheitswesen ist wie in den anderen Berufsfeldern organisiert und der Sonderfall damit überwunden.

IV. Leistungsvereinbarung

1. Allgemeines

Die Beziehung zwischen dem Kanton Luzern und der Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz als neuer Trägerin der HFGZ soll in einer Leistungsvereinbarung geregelt werden. Diese definiert den Auftrag, die Aufgaben und die Leistungen der BGZ, legt die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die finanziellen Rahmenbedingungen fest.

Die heutige Trägerschaftsvereinbarung vom 22. April 2005 gilt bis am 30. September 2009. Die beteiligten Träger haben die Vereinbarung in der Zwischenzeit um drei Monate bis zum 31. Dezember 2009 verlängert. Per 1. Januar 2010 soll die HFGZ in die Trägerschaft der Stiftung BGZ übergehen. Die Übertragung erfolgt durch den Kanton Luzern, da die HFGZ faktisch ohnehin nur noch aus dem Kompetenzzentrum Luzern besteht. Der am Standort Zug vorgesehene Schwerpunkt Langzeitpflege fand nie die nötige Resonanz und musste mangels Teilnehmenden aufgegeben werden.

Per 31. Oktober 2008 beschäftigte die HFGZ 52 Personen, die sich insgesamt 3450 Stellenprozente teilten (vgl. Anhang 3). Sämtliche bestehenden Arbeitsverhältnisse werden von der Stiftung BGZ übernommen. Es gilt eine Besitzstandwahrung für mindestens ein Jahr. Der Stiftungsrat kann spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung ein eigenes Personalreglement beschließen.

Als Ausbildungsort wird Luzern bestimmt, das heißt, die HFGZ verbleibt in ihren bisherigen Räumen auf dem Areal des Kantonsspitals Luzern. Der bestehende Mietvertrag mit dem Luzerner Kantonsspital soll von der Trägerschaft übernommen werden. Weitere Leistungen des Kantons Luzern sollen von der Trägerschaft gegen entsprechende finanzielle Abgeltung bezogen werden können.

2. Bildungsangebote an der HFGZ

Die HFGZ bietet auf Stufe höhere Fachschule (HF) zwei Ausbildungen an:

Die Ausbildung *Pflege HF* führt zum Berufstitel Diplomierte/r Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF. Die Ausbildungsdauer beträgt je nach Vorbildung zwei Jahre mit 3600 Lernstunden (für Fachangestellte Gesundheit) oder drei Jahre mit 5400 Lernstunden (für Personen mit anderen eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen oder schulischen Sekundarstufe-II-Abschlüssen).

Der Bildungsgang Pflege HF umfasst die Lernbereiche Schule, Training und Transfer sowie berufliche Praxis. Die Ausbildung findet zu je 50 Prozent an der Schule und in der Praxis statt. Die diplomierte Pflegefachfrau HF beziehungsweise der diplomierte Pflegefachmann HF ist verantwortlich für die selbständige Ausführung des pflegerischen Prozesses. Vertiefungen sind in folgenden Arbeitsfeldern möglich:

- Pflege und Betreuung körperlich erkrankter Menschen (Akutspital),
- Pflege und Betreuung von Menschen mit Langzeiterkrankungen (alte Menschen/Chronischkranke/Behinderte),
- Pflege und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Familien und Frauen,
- Pflege und Betreuung von Menschen zu Hause (spitalexterne Pflege, Spitex).

Die Ausbildung *Biomedizinische Analytik* führt zum Berufstitel Diplomierte/r Biomedizinische/r Analytikerin/Analytiker HF. Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre mit 5400 Lernstunden. Der Bildungsgang Biomedizinische Analytik (BMA) umfasst ebenfalls die Bildungsteile Schule, Training und Transfer sowie berufliche Praxis. Die Ausbildung findet zu je 50 Prozent an der Schule und in der Praxis statt. Das Arbeitsfeld der BMA umfasst alle Aufgaben des medizinischen Labors (Human- und Veterinärmedizin) zum Zweck der Diagnostik, Prognostik, Prävention und Therapie sowie Aufgaben in der biomedizinischen Forschung. Die Arbeitsfelder sind vielfältig,namenlich an Akut- und Langzeitspitälern, Universitätskliniken und -instituten, Blutspendediensten, Privatlaboratorien und weiteren Institutionen mit labormedizinischen Dienstleistungen sowie in Forschungslabotorien und in der Industrie.

3. Weiterbildungsangebote der HFGZ

Die berufsbegleitenden Nachdiplomstudiengänge (NDS) in Anästhesie- und Intensivpflege sind auf der nichtuniversitären Tertiärtufe (höhere Fachschule HF) positioniert und dauern zwei Jahre mit 900 Lernstunden. Die praktische Weiterbildung findet an akkreditierten Spitäler und Kliniken statt. Die ersten Nachdiplomstudiengänge starten voraussichtlich im Herbst 2009 und schliessen mit einem vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannten Diplom ab. Es sind dies:

Diplomierte/r Pflegefachfrau/Pflegefachmann Anästhesie NDS HF

Arbeitsfelder: Operationssaal, Reanimation, Schmerztherapie, Notfallversorgung, Rettungsdienst, Diagnostik, kardiologische Intervention und weitere.

Diplomierte/r Pflegefachfrau/Pflegefachmann Intensivpflege NDS HF

Arbeitsfelder: Intensivstation, Reanimation, Notfallversorgung, Rettungsdienst, Schmerztherapie, Diagnostik, Kardiologie, Herzkatheterlabor und weitere.

Diplomierte/r Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF mit Zertifikatskurs

Intermediate Care IMC

Arbeitsgebiete: Intermediate Care Station, Überwachungs- und Aufwachraum, Kleinere Intensivpflegeeinheit, Schmerzklinik: Überwachung und Assistenz bei/nach Interventionen, medizinische und chirurgische Notfallaufnahme, Assistenz und Überwachung bei/nach kardiologischen Interventionen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere Lehrgänge können je nach Bedarf ins Leistungsangebot aufgenommen werden. Die Stiftung kann beim Standortkanton die Aufnahme weiterer Lehrgänge der höheren Berufsbildung in die Fachschulvereinbarung beantragen.

4. Zusammenarbeit mit Dritten

Die Berufsbildung im Gesundheitswesen ist derzeit in starkem Wandel begriffen. Mit der erstmaligen Einführung eines Lehrberufes (Fachfrau/Fachmann Gesundheit) ergeben sich bei den Betrieben neue Möglichkeiten. Die Zusammensetzung und vor allem der Einsatz des Personals wird sich in den Betrieben in den nächsten Jahren sukzessive verändern. Damit verändert sich auch der Bedarf nach entsprechenden Aus- und Weiterbildungen. Die ZIGG geht in Übereinstimmung mit Prognosen für die ganze Schweiz davon aus, dass der Bedarf an Fachfrauen und Fachmännern Gesundheit weiter zunehmen wird. Im Sinn einer steten Optimierung des Aus- und Weiterbildungsbildungsangebotes wird deshalb die bereits bestehende Zusammenarbeit mit dem Kanton Solothurn (Psychiatrie) und der Interkantonalen Spitex-Stiftung Sarnen (ISS) weitergeführt. Im Weiterbildungsbereich wird die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Institutionen (WE'G Hochschule Gesundheit, Curaviva u. a.) angestrebt beziehungsweise weitergeführt.

5. Kosten und Finanzierung

Die BKZ und der Kanton Luzern sind überzeugt, dass die Berufsbildung im Gesundheitswesen in das System der Berufsbildung nach Berufsbildungsgesetz integriert werden sollte. Konsequenterweise soll deshalb die HFGZ nach den gleichen Prinzipien finanziert werden, wie sie für alle übrigen höheren Fachschulen mit privater Trägerschaft gelten. Die Finanzierung basiert auf den folgenden drei Pfeilern:

- Pro-Kopf-Finanzierung gemäss den Ansätzen der interkantonalen Fachschulvereinbarung,
- Schulgelder der Studierenden,
- finanzielle Leistungen der Betriebe (Spitäler, Heime, Spitex) gemäss individuellen Aus- und Weiterbildungsverträgen.

Die Kostenbeteiligung der Kantone beschränkt sich aufgrund der Bundesgesetzgebung auf die höhere Berufsbildung. Bei der HFGZ sind die Bildungsgänge Pflege HF, Biomedizinische Analytik HF sowie allfällige Vorbereitungskurse auf vom Bund anerkannte Berufs- und höhere Fachprüfungen zur höheren Berufsbildung zu zählen. Die Ansätze der interkantonalen Schulgeldvereinbarungen dürften in den nächsten zwei Jahren voraussichtlich leicht erhöht werden, um den Wegfall der Bundesbeiträge vollständig zu kompensieren. Damit dürften sie ungefähr dem Pro-Kopf-Betrag entsprechen, der heute gemäss dem Regionalen Schulabkommen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (RSA NWEDK) für die Gesundheitsausbildungen bezahlt wird. Eine entsprechende Erhöhung bedarf jedoch der gesamtschweizerischen Koordination.

Keine kantonalen Beiträge werden für die berufsorientierte Weiterbildung gesprochen, zu der alle Nachdiplomstudien und -kurse, Spezialausbildungen sowie die übrigen Weiterbildungskurse und -veranstaltungen zählen. Die Kosten für diese Angebote müssen wie in anderen Branchen auch von den Teilnehmenden selber und/oder von den Betrieben getragen werden.

V. Auswirkungen für den Kanton Luzern

Mit der Aufhebung der Höheren Fachschule am Berufsbildungszentrum Gesundheit und Soziales und der Übergabe der Trägerschaft an die ZIGG verfügt der Kanton Luzern im Tertiärbereich des Berufsfeldes Gesundheit über keine eigenen Schulen mehr. In Zukunft werden die Gesundheitseinrichtungen als Arbeitgeber selber die Verantwortung dafür tragen. Da die Höhere Fachschule Gesundheit bereits heute als weitgehend selbständige Einheit geführt wird, ist die Kontinuität des bestehenden Schulbetriebs durch den Wechsel der Trägerschaft nicht gefährdet.

Mit der neuen Trägerschaft gehen auch Veränderungen in der Finanzierung einher. Die Betriebskosten der HFGZ betrugen 2008 rund 7,1 Millionen Franken. Nach Abzug der Pro-Kopf-Beiträge der Kantone (gemäss Schulgeldabkommen) und der Schulgelder der Lernenden verblieb ein Aufwandüberschuss von rund 4,6 Millionen Franken. Darin sind allerdings auch die Kosten für die Luzerner Lernenden an der HFGZ enthalten. Bisher wurde dieser Aufwandüberschuss durch den Kanton Luzern in Form einer Defizitdeckung (Betriebskredit) übernommen. Diese Defizitgarantie entfällt.

Künftig muss der Kanton Luzern für Luzerner Studentinnen und Studenten Pro-Kopf-Beiträge gemäss der geltenden Fachschulvereinbarung (FSV) bezahlen, wie alle anderen Zentralschweizer Kantone. Die entsprechenden Ansätze betragen heute 12 300 Franken pro Student oder Studentin im Bereich Pflege HF und 13 900 Franken

im Bereich Biomedizinische Analytik HF. Bei 178 Lernenden (Stand: 31. Oktober 2008; vgl. Anhang 2) betragen die vom Kanton Luzern zu leistenden Pro-Kopf-Beiträge rund 2,7 Millionen Franken. Das heisst: bei den Bildungskosten ergeben sich dank des Wegfalls der Defizitgarantie jährliche Einsparungen von rund 1,9 Millionen Franken.

Da die Beiträge gemäss Fachschulvereinbarung, auch wenn sie in den nächsten Jahren noch erhöht werden dürften, nicht alle Betriebkosten der HFGZ decken, muss diese die Schulgelder der Lernenden entsprechend erhöhen. Heute betragen diese Schulgelder 1600 Franken pro Jahr, was im Vergleich zu anderen Ausbildungen auf Stufe höhere Fachschule wenig ist. In den meisten Branchen und Berufen übernehmen bei berufsbegleitenden Ausbildungen die Arbeitgeber einen Teil der Schulgeldkosten, damit diese für die Teilnehmenden verkraftbar bleiben. Dieses Prinzip soll künftig auch bei den Gesundheitseinrichtungen gelten.

Dadurch entstehen den Gesundheitsbehörden auf kantonaler und kommunaler Ebene gewisse zusätzliche Aufwendungen, weil sie ihren Betrieben (Spitäler, Heime, Spitexorganisationen) genügend Mittel für ihr Ausbildungsengagement als Arbeitgeber zur Verfügung stellen müssen. Wie hoch die zusätzlichen Aufwendungen sein werden, hängt von der Weiterbildungspolitik der einzelnen Einrichtungen ab, das heisst davon, in welchem Umfang sie Schulgelder ihrer Angestellten übernehmen. Die Mehraufwendungen fallen teils auf kantonaler, teils auf kommunaler Ebene an und verteilen sich auf alle Kantone, welche Lernende an die HFGZ entsenden. Es handelt sich im Grunde um eine Verlagerung von Mitteln, wie sie dem Rollenverständnis der übrigen Berufsbildung entspricht.

Die Gesundheitsdirektionen der Zentralschweiz haben deshalb am 18. September 2008 beschlossen, die nötigen Schritte einzuleiten, um ab 1. Januar 2010 den Gesundheitseinrichtungen, zum Beispiel via Leistungsvereinbarungen, die nötigen finanziellen Mittel für ihre Aus- und Weiterbildungsaufgaben als Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Damit wird der letzte Schritt des Paradigmenwechsels vollzogen.

VI. Rechtliches

Gestützt auf § 32 Absatz 5 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005 beschliesst der Kantonsrat über die Errichtung und Aufhebung kantonaler Berufsfachschulen, Fachmittelschulen und höherer Fachschulen. Mit der Übertragung der Trägerschaft der HFGZ an die ZIGG soll die höhere Fachschule am Berufsbildungszentrum Gesundheit und Soziales nicht mehr als kantonale höhere Fachschule weitergeführt werden, wofür ein Beschluss Ihres Rates notwendig ist.

VII. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Beschluss über die Aufhebung der Höheren Fachschule am Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe Luzern im Zusammenhang mit der Übertragung der Trägerschaft an die Zentralschweizer Interessengemeinschaft Gesundheitsberufe (ZIGG) zuzustimmen.

Luzern, 16. Dezember 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Markus Dürr

Der Staatsschreiber: Markus Hodel

**Kantonsratsbeschluss
über die Aufhebung der kantonalen Trägerschaft
für die Höhere Fachschule Gesundheit am
Berufsbildungszentrum Gesundheit und Soziales
in Luzern**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 32 Absatz 5 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Dezember 2008,
beschliesst:

1. Der Aufhebung der kantonalen Trägerschaft für die Höhere Fachschule Gesundheit am Berufsbildungszentrum Gesundheit und Soziales in Luzern wird zugestimmt.
2. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Markus Dürr
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Leistungsvereinbarung (Entwurf)

1. Vereinbarungspartner

Kanton Luzern
Bildungs- und Kulturdepartement
Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern

und

Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz
Geschäftsstelle BGZ
Obergrundstrasse 44
6003 Luzern

2. Zweck der Vereinbarung

Die Leistungsvereinbarung stellt eine gegenseitige Übereinkunft zwischen dem Kanton Luzern und der Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz über die Modalitäten der Übertragung der Trägerschaft der Höheren Fachschule Gesundheit Zentralschweiz (HFGZ) dar.

3. Rechtsgrundlagen

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf folgende rechtlichen Grundlagen:

- Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002
- Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003
- Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo HF) vom 11. März 2005
- BBT-Rahmenlehrplan Biomedizinische Analytik HF genehmigt am 27. Mai 2008
- BBT-Rahmenlehrplan Pflege HF in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008
- Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL 430) vom 12. September 2005

4. Grundauftrag

Die BKZ hat mit Beschluss vom 21. November 2008 von der Absicht des Standortkantons Luzern, die Trägerschaft der HFGZ per 1. Januar 2010 der Zentralschweizer Interessengemeinschaft Gesundheitsberufe (ZIGG) zu übertragen, zustimmend Kenntnis genommen. Die ZIGG hat ihrerseits im Nachgang zum Entscheid der BKZ die Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz (BGZ) gegründet, um die Trägerschaft gemäss den mit dem Standortkanton vereinbarten Modalitäten ausüben zu können.

Die Stiftung BGZ führt ab 1.1.2010 die Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz (HFGZ), welche zurzeit auf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton Luzern, dem Kanton Zug und der Interkantonalen Spitex-Stiftung Sarnen basiert.

Bildungsauftrag, Bildungsziele und Leistungsangebot der Schule richten sich nach den geltenden eidgenössischen Rechtsgrundlagen, insbesondere nach den Mindestvorschriften des Bundes und nach den BBT-Rahmenlehrplänen.

5. Leistungen

5.1 Höhere Berufsbildung

Die HFGZ bietet die Lehrgänge Pflege HF und Biomedizinische Analytik HF gemäss den geltenden Rahmenlehrplänen des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) an.

Die Lehrgänge werden gemäss Nachfrage der Betriebe (Spitäler, Heime, Spitexorganisationen) in der Zentralschweiz angeboten (Nachfragesteuerung).

Die HFGZ bietet je nach Bedarf in der Region Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen an.

Die Stiftung BGZ kann gegenüber der BKZ die Finanzierung weiterer Lehrgänge der höheren Berufsbildung beantragen.

5.2 Weiterbildung

Die HFGZ bietet Weiterbildungen an (z. B. dipl. Pflegefachfrau Intensivpflege NDS HF, dipl. Pflegefachfrau Anästhesie NDS HF usw.).

6. Aufnahme von Studierenden

Die HFGZ-Aufnahmekriterien richten sich nach den Vorgaben des Bundes und der interkantonalen Fachschulvereinbarung.

7. Qualitätssicherung

Die HFGZ verfügt über ein anerkanntes und extern überprüftes (zertifiziertes) Qualitätsentwicklungssystem.

Durch eine enge Zusammenarbeit mit den Betrieben der Region Zentralschweiz gewährleistet die HFGZ einen hohen Praxisbezug.

8. Organisation

8.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist für die strategische Führung der HFGZ zuständig. Seine Zusammensetzung ist in der Stiftungsurkunde geregelt.

Der Standortkanton Luzern ist im Stiftungsrat vertreten.

8.2 Schulleitung

Der Stiftungsrat verpflichtet sich, für die operative Leitung der HFGZ eine Schulleitung einzusetzen und deren Aufgaben zu regeln. Diese umfassen insbesondere

- die Durchführung der angebotenen Bildungsveranstaltungen,
- die Planung und Förderung der Entwicklung der HFGZ,
- die Sicherstellung des erforderlichen Lehrkörpers, sowie dessen Qualifikation,
- die Weiterbildung des Personals,
- das Qualitätsmanagement,
- die Sicherstellung der internen und externen Kommunikation,
- den Kontakt mit den Ausbildungsbetrieben.

9. Steuerung, Aufsicht und Controlling

9.1 Leistungsvereinbarung

Der Stiftungsrat ist gegenüber dem Standortkanton Luzern für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung verantwortlich.

9.2 Aufsicht

Die Aufsicht über die HFGZ liegt gemäss Art. 29 Abs. 5 BBG beim Standortkanton Luzern. Die Stiftung BGZ ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die gewünschten Auskünfte zu erteilen und ihr Zugang zu den Ausbildungsstätten zu gewähren.

9.3 Controlling/Berichtswesen

Der Stiftungsrat erstattet dem für die Aufsicht zuständigen Standortkanton Luzern jährlich Bericht. Das Leistungscontrolling soll Auskunft geben über die erbrachten Leistungen im Berichtsjahr und die Vorhaben für das Folgejahr. Das Finanzcontrolling enthält Angaben zu Rechnung, Budget, mittelfristige Finanzplanung sowie zu Kennzahlen gemäss den Vorgaben des Standortkantons.

9.4 Miteinbezug Dritter

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass interne und externe Partner, die im Umfeld der HFGZ eine Rolle spielen, angemessen mit einbezogen werden, z. B. via Fachgremien oder Beiräte.

10. Personal

10.1 Anstellungsbedingungen

Die Mitarbeitenden der HFGZ verfügen über markt- und unternehmensgerechte Anstellungsbedingungen.

10.2 Qualifikationen

Die Lehrpersonen der HFGZ verfügen über alle nötigen Qualifikationen gemäss Vorgaben des Bundes.

10.3 Übergangsregelungen

Sämtliche bestehenden Arbeitsvertragsverhältnisse der HFGZ werden per 1. Januar 2010 von der Stiftung BGZ übernommen. Dabei gilt eine Besitzstandsgarantie von mindestens einem Jahr.

Der Stiftungsrat beschliesst spätestens zwei Jahre nach in Kraft treten der vorliegenden Leistungsvereinbarung ein eigenes Personalreglement. In der Zwischenzeit wird das bestehende Personalrecht des Standortkantons Luzern angewendet.

11. Infrastruktur und Dienste

11.1 Räumlichkeiten

Die Schule wird in den bestehenden Räumlichkeiten der HFGZ auf dem Areal des Luzerner Kantonsspitals weitergeführt. Der aktuell gültige Mietvertrag mit dem Luzerner Kantonsspital vom 25. Januar 2008 wird von der Stiftung BGZ übernommen.

11.2 *Mobiliar*

Die bestehende mobile Infrastruktur wird von der Stiftung BGZ gemäss Inventarliste bei Übernahme per 1. Januar 2010 mit 1.00 Franken dem Standortkanton abgegolten.

Ersatzinvestitionen in die Infrastruktur und das Mobiliar werden bis zum 31. Dezember 2009 im bisher üblichen Rahmen durch das Luzerner Kantonsspital beziehungsweise den Kanton Luzern vorgenommen.

11.3 *Dienstleistungen*

Sofern die HFGZ Dienstleistungen des Kantons Luzern oder des Luzerner Kantonsspitals in Anspruch nimmt (z. B. Informatik, Personaladministration usw.), ist dies mit dem jeweiligen Partner vertraglich zu regeln. Die bestehenden Verträge werden der Stiftung BGZ zur Verfügung gestellt.

12. Zusammenarbeit und Koordination

Die bestehende Zusammenarbeit mit dem Kanton Solothurn (Psychiatrie) und der Interkantonalen Spitäler-Stiftung Sarnen (ISS) wird weitergeführt. Im Weiterbildungsbereich wird die Koordination und Zusammenarbeit mit Institutionen wie WEG, CURAVIVA etc. angestrebt beziehungsweise weitergeführt.

Allfällige Änderungen der Zusammenarbeitspraxis sind unter den Vereinbarungspartnern abzusprechen.

13. Finanzierung

13.1 *Grundsatz*

Die HFGZ finanziert ihre Aufwendungen in der höheren Berufsbildung durch:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Schulgelder der Studierenden
- evtl. Beiträge der Betriebe.

13.2 *Beiträge der öffentlichen Hand*

Die Pro-Kopf-Beiträge der Kantone richten sich nach der interkantonalen Fachschulvereinbarung. Die Beiträge können erstmals per 1. Januar 2010 eingefordert werden.

Um einen geordneten Übergang von der alten zur neuen Trägerschaft sicherzustellen und der Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz die ausserordentlichen Aufwendungen für den Aufbau der neuen Trägerschaft zu ermöglichen, leistet der Standortkanton Luzern eine einmalige Anschubfinanzierung im Umfang von 200 000.00 Franken.

13.3 Schulgelder

Die Schulgelder, welche von den Studierenden getragen werden müssen, werden durch den Stiftungsrat festgelegt.

13.4 Investitionen in die Infrastruktur

Investitionen in Gebäude und Mobiliar unter 100 000.00 Franken sind aus der laufenden Schulehrrechnung zu finanzieren.

Für grössere Investitionen sind kantonale Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen möglich.

13.5 Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungsmodalitäten für die kantonalen Pro-Kopf-Beiträge richten sich grundsätzlich nach der interkantonalen Fachschulvereinbarung. Der Kanton Luzern gewährleistet jeweils mit einer vorschüssigen jährlichen Akontozahlung die Liquidität der Stiftung.

14. Übergangsregelungen

Entscheidungen von grosser unternehmerischer Relevanz und allfällige Veränderungen bestehender Verträge für das Jahr 2010 und folgende werden ab dem Datum der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Stiftungsrat BGZ und dem Schulrat HFGZ resp. dem Standortkanton einvernehmlich abgesprochen. Der Schulrat HFGZ stellt sicher, dass sich der Personalbestand der HFGZ bis 2010 im Rahmen der mittelfristigen Planung bewegt.

Die per 1. Januar 2010 laufenden Lehrgänge im Weiterbildungsbereich werden vom Standortkanton auslaufend im gleichen Umfang wie bisher finanziert (Betriebskredit).

Bis zur Übernahme der Trägerschaft sind der Unterhalt und die Ersatzinvestitionen an der HFGZ im bisher üblichen Rahmen vorzunehmen.

15. Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung

Die Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014. Ohne Kündigung verlängert sich die Vereinbarung jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre.

Eine Kündigung muss spätestens 18 Monate vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich und eingeschrieben erfolgen.

Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung von beiden Parteien auch vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ebenfalls 18 Monate.

16. Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit Änderungen an der vorliegenden Leistungsvereinbarung vornehmen.

17. Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung bemühen sich die Vertragsparteien, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Ist dies nicht möglich, beauftragen sie gemeinsam eine dritte Person mit der Schlichtungsaufgabe. Kann auch damit keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Gerichtsstand ist Luzern.

Kennzahlen Studierende HFGZ per 31. Oktober 2008

| Bereich | LU | UR | SZ | NW | OW | ZG | AG | BE | BL | ES | FR | GL | GR | SG | TG | SO | TI | VS | ZH | div. | Total |
|-----------------------------|-----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|------|-------|
| Pflegefachpraktikum HF | 152 | 17 | 31 | 21 | 15 | 20 | 10 | 4 | | | | 1 | | 2 | | 4 | | 1 | | 278 | |
| Biomedizinische Analytik HF | 26 | 1 | 5 | | 3 | 1 | 4 | 1 | | | | 1 | | 2 | | 2 | | 2 | | 47 | |
| Anästhesie & Intensivpflege | 18 | | | 3 | 3 | 7 | 2 | | | | 1 | 3 | 1 | 1 | | | 7 | 2 | | 48 | |
| Total | 196 | 18 | 36 | 21 | 21 | 24 | 21 | 7 | 0 | 1 | 0 | 1 | 4 | 2 | 5 | 0 | 4 | 9 | 3 | 373 | |

1) nicht berücksichtigt sind Teilnehmende, die im Laufe des Jahres einen MC oder MCplus Kurs besucht haben
bäu, Ott 08

Mitarbeitende HFGZ per 31. Oktober 2008

H F G Z

Höhere Fachschule **Gesundheit** Zentralschweiz

BMA

| Kategorie | Stellenprozent | Personen |
|----------------------------|----------------|----------|
| Administration | 0,5 | 1 |
| Lehrpersonen inkl. Leitung | 3,8 | 5 |

Pflege

| Kategorie | Stellenprozent | Personen |
|----------------------------|----------------|----------|
| Administration | 1,05 | 2 |
| Lehrpersonen inkl. Leitung | 14,85 | 25 |

Anästhesie- und Intensivpflege

| Kategorie | Stellenprozent | Personen |
|----------------------------|----------------|----------|
| Administration | 0,5 | 1 |
| Lehrpersonen inkl. Leitung | 6,4 | 8 |

Zentrale Dienste

| Kategorie | Stellenprozent | Personen |
|----------------|----------------|----------|
| Administration | 6,4 | 9 |
| Rektorin | 1,0 | 1 |